Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Was die Abzugsgelder betrifft, so sehe ich sie auch für solche an, die bei uns nicht länger fortbestehen können, sondern die man aufheben oder ablösen muß. Ein unsterblicher Fürst, dessen Bild wir in diesem Saale verehren, hat vor 60 oder 70 Jahren erklärt, die erste aller Freiheiten des Menschen seye die, seinen Aufenthalt da zu nehmen, wo es ihm beliebe, und derselbe Fürst war in Deutschland der Erste, der die Manumissions-Gelder abgeschafft hat, während bei uns noch wurmstichige Abgaben fortdauern, nachdem wir im Jahre 1818 eine Verfassung erhalten haben. Ich wünsche, daß diese besonderen Gefälle in einer andern Sitzung näher besprochen werden, und trage auf Schluß der heutigen an.

Minister v. Blittersdorff: Von Seiten des Bundes ist ebenfalls geschehen, was zu wünschen war, und die Abzugsgelder bestehen nur gegen fremde Staaten, die gegen uns ebenso handeln.

Duttlinger: Meine Ansicht ist die, daß im Weg der Gesetzgebung mehr geschehen kann und muß.

Die Kammer beschließt hierauf, in einer der nächsten Sitzungen den Gegenstand näher zu besprechen, womit die heutige geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf den 18. April verkündigt wird.

Zur Beurkundung:
der Präsident, Mittermaier.
Der Sekretär,
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung v. 15. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach werden von der Gemeinde Rippenweiher getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe ꝛc.

Zur Beglaubigung
Büchler.

Begründung.

Meine Herrrn!

Die Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach, welche mit Rippenweiher nur eine Gemeinde bilden, wünschen von dieser Gemeinde getrennt und zu einer eigenen Gemeinde erhoben zu werden.

Rippenweiher, der Hauptort der gegenwärtigen Gemeinde, ist diesem Gesuche nicht entgegen.

Ritschweiher und Oberkunzenbach besitzen eine eigene, für beide Orte gemeinschaftliche Gemarkung, getrennt von jener des Hauptorts Rippenweiher.

Da übrigens die beiden ersten Orte mit einander nur 16 Familien im Ganzen mit 85 Seelen zählen, so hat die großh. Regierung ihr Gesuch, insbesondere in Erwägung der denselben durch eine eigene Gemeindeverwaltung erwachsenden Kosten zurückgewiesen.

Auf die nähere Nachweisung der Verhältnisse dieser beiden Orte, haben aber S. K. H. nun befohlen, daß Ihnen, meine Herren! der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, um jene Orte von Rippenweiher zu trennen und zu einer selbstständigen Gemeinde zu erheben.

Es ergab sich nämlich:

daß die beiden Orte bis 1812 schon eine selbstständige Gemeinde bildeten, und bei ihrer dermaligen Zuweisung zur Gemeinde Rippenweiher ihre eigene Ortsverwaltung, wie sie einer eigentlichen Gemeindeverwaltung gleichkommt, beibehielten, so daß keine Neuerung eintrat, als daß alle drei Orte nur einen gemeinschaftlichen Bürgermeister erhielten.

Ritschweiher und Oberkunzenbach hielten sich bisher die Regierungs- und Anzeigeblätter besonders, sie führten ihre eigenen Grund- und Pfandbücher fort, und hatten einen eigenen Stabhalter und einen eigenen Gerichtsschreiber, so daß also ihre Wiedererhebung zu einer eigenen Gemeinde keine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge haben kann.

Dazu kommt, daß beide Orte mit Rippenweiher weder gemeinschaftliches Vermögen noch gemeinschaftliche Schulden haben, und weder zu einer und derselben Schule, noch zu einer und derselben Kirche vereinigt sind.

Die Gemarkung von Ritschweiher und Oberkunzenbach umfaßt 521 Morgen, mit 76,490 fl. Steuerkapital.

Ihre bisherigen Ortsausgaben betrugen jährlich beiläufig 80 — 90 fl.

Ein Hauptgrund, aus welchem diese zwei Orte die Trennung von der Gemeinde Rippenweiher verlangen, besteht übrigens darin, daß Ritschweiher eine halbe Stunde von Oberkunzenbach, 3 Viertelsstunden von Rippenweiher entfernt und zwar durch Gebürge davon getrennt sind.

Darum, und da ein Nachtheil aus der Trennung beider Orte von Rippenweiher nicht hervorgeht, erscheint diese Trennung und die Erhebung von Ritschweiher und Oberkunzenbach zu einer eigenen Gemeinde, wie der Gesetzentwurf sie ausspricht, als begründet.